

**Wasserreglement
der Gemeinde Reinach AG
(technischer Teil)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Rechtsform, Aufsicht, Aufgabenübertragung	3
Art. 3	Übergeordnetes Recht	3
Art. 4	Technische Vorschriften	3
Art. 5	Aufgabe der WVR	3
Art. 6	Anlagen	4
Art. 7	Wasserbeschaffung	4
Art. 8	Schutzzonen	4
Art. 9	Finanzierung	4
Art. 10	Ausnahmen	4
Art. 11	Rechtsschutz	4

II. Öffentliches Leitungsnetz

Art. 12	Definition	4,5
Art. 13	Erstellung; Eigentum; Unterhalt	5
Art. 14	Durchleitungsrechte	5
Art. 15	Erweiterungen	5
Art. 16	Vorzeitige Erschliessung	5
Art. 17	Anschluss an privat erstellte Leitung	5,6
Art. 18	Löscheinrichtungen; Sprinkleranlagen; Grossverbraucher	6,7

III. Privates Leitungsnetz

Art. 19	Definition	7
Art. 20	Erstellung	7,8
Art. 21	Bestehende Leitungen	8
Art. 22	Kostentragung; Eigentum	8
Art. 23	Unterhalt	8
Art. 24	Schieber; Schiebertafeln	8
Art. 25	Stilllegung von privaten Leitungen	9
Art. 26	Haftung	9

IV. Hausinstallationen

Art. 27	Definition	9
Art. 28	Kostentragung	9
Art. 29	Ausführung	9
Art. 30	Einrichtungen	9,10
Art. 31	Betrieb und Unterhalt	10
Art. 32	Betriebskontrollen / Zählerablesung	10

V. Wasserzähler

Art. 33	Einbau	11
Art. 34	Wasserzähler für besondere Zwecke	12
Art. 35	Ablesung	12
Art. 36	Schäden; Behebung	12
Art. 37	Revision	12
Art. 38	Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs	12

VI. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der Wasserversorgung

Art. 39	Anschlusspflicht	13
Art. 40	Meldepflicht und Handänderungen	13
Art. 41	Lieferungsverträge	13
Art. 42	Wasserverlust	13
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 44	Besonderer Wasserbezug	14
Art. 45	Wasserbeschaffenheit	14
Art. 46	Wasserverwendung	14
Art. 47	Betriebseinschränkungen und Liefersperr	14,15
Art. 48	Verbot der Wasserabgabe	15

VIII. Bewilligungsverfahren

Art. 49	Anschlussgesuche	15
Art. 50	Planunterlagen	16
Art. 51	Anschlussbewilligung	16

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52	Zu widerhandlungen	16
Art. 53	Übergangsbestimmungen	17
Art. 54	Inkrafttreten	17

Der Gemeinderat Reinach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i in Verbindung mit § 37 b Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 in Ergänzung zum Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach AG vom 1. November 2017 das nachstehende Technische Wasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb sowie Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Reinach AG (im Folgenden Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Reinach AG und ihrer Organe (WVR genannt) und den Kunden.

Art. 2

Rechtsform; Aufsicht; Aufgabenübertragung

Die WVR ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderates steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird. Falls die Aufgaben der Wasserversorgung an eine Drittunternehmung übertragen worden sind, versteht man nachfolgend unter WVR sowohl die Wasserversorgung als auch die Drittunternehmung mit ihrem Personal.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums gehen vor.

Art. 4

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (im folgenden SVGW genannt) sowie die Technischen Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen (Merkblatt der Bauverwaltung) als Richtlinien.

Art. 5

Aufgabe der WVR

Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVR erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

	Art. 6
Anlagen	Die WVR umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten, Wasser-zähler sowie alle der WVR dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. Über die Anlagen der WVR sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
	Art. 7
Wasserbeschaffung	Das Wasser wird, soweit möglich, aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Dritten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Die Beteiligung an regionalen Wasserwerken ist möglich.
	Art. 8
Schutzzonen	Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
	Art. 9
Finanzierung	Die Finanzierung ist im Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach AG geregelt.
	Art. 10
Ausnahmen	Diese richten sich nach dem Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach.
	Art. 11
Rechtsschutz	¹ Gegen Anordnungen und/oder Verfügungen der WVR und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Kantonalen Baudepartement angefochten werden.
	<u>II. Öffentliches Leitungsnetz</u>
	Art. 12
Definition	¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Hydranten Zuleitungen.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus das private Leitungsnetz sowie die Hydranten angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVR gemäss Erschliessungsprogramm resp. nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

Art. 13

Erstellung; Eigentum; Unterhalt

¹ Alle öffentlichen Leitungen sind unabhängig von der Finanzierung im Eigentum der WVR. Sie werden von der WVR erstellt und unterhalten.

² Die WVR bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen und entscheidet über den Bau der Leitungen, das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

Art. 14

Durchleitungsrechte

Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WVR und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gelten machen.

Art. 15

Erweiterungen

¹ Die Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes innerhalb der Bauzonen erfolgt durch die WVR nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WVR nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

Art. 16

Vorzeitige Erschliessung

Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung mit Wasser zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschüssen (§ 36 BauG), oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplans die Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren (§ 37 BauG und gemäss Reglement zur Finanzierung der Wasser und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach).

Art. 17

Anschluss an privat erstellte Leitung

¹ Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der durch andere Grundeigentümer erstellten Leitungen liegen, sind zur Mitbenutzung berechtigt. Über die Ausgestaltung des Anspruchs auf Mitbenutzung entscheidet der Gemeinderat.

**Löscheinrichtungen;
Sprinkleranlagen;
Grossverbraucher**

² Auf Begehren der Grundeigentümer setzt die Schätzungskommission die Höhe der vorläufigen Kostenbeteiligung bis zur Übernahme der Leitung durch die Gemeinde fest.

Art. 18

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch Funktionäre der Wehrdienste oder der WVR. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer Bewilligung der WVR.

Der Wasserbezug erfolgt nur über Wasserzähler die von der WVR abgegeben werden. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden (an Wasserzähler, Hydranten, Leitungsnetz, Sach- und Personenschäden etc.).

Nicht bewilligte Bezüge sind nicht erlaubt und werden gemäss § 26 des Reglements zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach geahndet.

² Die WVR ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf private Grundstücke aufzustellen. Eine allfällige Entschädigung, wegen der Duldungspflicht, richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung. Die Hydranten sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar und ungehindert zugänglich sein. Die WVR ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung, Behinderungen jeglicher Art auf Kosten des Grundeigentümers zu entfernen.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVR. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der angeschlossenen Hydranten bemessen wird (Hydranten Entschädigung). (gemäss Reglement zur Finanzierung der Wasser und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach).

⁴ Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher, d.h. für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löscheinrichtungen und dergleichen, das bestehende öffentliche Leitungsnetz erweitert oder Neuanlagen überdimensional erstellt werden, gehen die gesamten Erweitungskosten oder die gesamten Mehrkosten für die Erstellung der überdimensionalen öffentlichen Leitung zu Lasten des Verursachers.

⁵ Genügen für Sprinkleranlagen die Leistungsfähigkeit oder Druckverhältnisse vom Versorgungsnetz nicht, muss eine Betriebseigene, Kombinierte oder unabhängige Wasserversorgung installiert werden. (Druckpumpen, Wassertank für Sprinkleranlagen etc.)

⁶ Die Einwohnergemeinde bezahlt an die WVR für Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen für den Brandschutz einen jährlichen Hydranten Beitrag (gemäss Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach).

III. Privates Leitungsnetz

Art. 19

Definition

¹ Das private Leitungsnetz umfasst neben der Feinerschliessung die Hausanschlussleitungen.

² Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über die Abzweigarmatur und den Absperrschieber bis und mit dem Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes. Diese ist und bleibt im Eigentum des Grundeigentümers, ausser dem Wasserzähler, dieser ist im Eigentum der WVR.

Art. 20

Erstellung

¹ Die WVR bestimmt das Leitungsmaterial, die Linienführung sowie die Gebäudeeintrittsstelle der Hausanschlussleitung. Die Mauerdurchführung wird bei Baubeginn durch die WV abgegeben und muss auch eingebaut werden.

² Die WVR erstellt die Hausanschlussleitung und überwacht die notwendigen Bauarbeiten.

³ Jedes Gebäude wird für sich ohne Benützung von fremdem Grundeigentum angeschlossen. Wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der vor Beginn der Leitungsverlegung der WVR vorzulegen ist.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Abstellschieber auf Kosten des Eigentümers einzubauen. (Neubauten, Umbauten, Strassensanierungen etc.) Das Leitungsmaterial und Dimensionierung der Leitung werden durch die WVR bestimmt.

⁵ Die WVR, behält sich vor, anstelle einer längeren Hauszuleitung das Hauptwassernetz zu erweitern. Dabei sind vom Abonnenten die gleichen Entschädigungen (Erstellungskosten) zu leisten, wie sie für eine längere Hauszuleitung hätten erbracht werden müssen.

⁶ Die Zuleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d. h. mindestens 1.30 m tief, zu verlegen. Die Leitungen sind zur Vermeidung von Korrosionsschäden vollständig mit 16er Betonkies zu umhüllen. Grössere Zuleitungen sind mit einem Absperrschieber zu versehen, der nur durch die Organe der WVR bedient werden darf.

⁷ Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen durch die WVR einer Kontrolle zu unterziehen und einzumessen. Beim Unterlassen müssen die Leitungen auf Verlangen der WV auf Kosten des Verursachers freigelegt werden. Im Wasserleitungsgraben dürfen keine anderen Werkleitungen verlegt werden.

⁸ Auf dem Leitungstrasseen dürfen keine Bauwerke erstellt werden und auf das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträuchern ist zu verzichten. Auf Verlangen der WVR sind solche Bauwerke durch ihre Eigentümer auf ihre Kosten zu entfernen.

Art. 21

Bestehende Leitungen

¹ Bestehende Hausanschlussleitungen müssen anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten der Gebäudeeigentümer mit Abstellschiebern versehen werden, sofern noch keine solchen vorhanden sind.

² Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen müssen auf Kosten der Grundeigentümer ersetzt werden. Art und Dimension der Leitung werden durch die WVR bestimmt.

Art. 22

Kostentragung; Eigentum

¹ Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und bleiben in dessen Eigentum. Sie sind auf seine Kosten durch die WVR zu unterhalten.

² Die Zuleitungen, einschliesslich Anzapfstelle, bzw. Anschluss-T-Stück und allenfalls Absperrschieber, werden auf Kosten des Bezügers durch die Organe der WV erstellt. Dafür wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben (gemäss Reglement zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach).

Art. 23

Unterhalt

¹ Schäden an privaten Leitungen sind der WVR unverzüglich zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVR auf Kosten des Eigentümers.

² Kommt ein Leitungseigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WVR berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

Art. 24

Schieber; Schiebertafeln

¹ Der Schieber in der Hausanschlussleitung darf nur von der WVR bedient werden. Die WVR lehnt jegliche Haftung ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die Wasserversorgung kann für jeden Schieber (auch öffentliche) eine Schiebertafel montieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Gartenmauer usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Stilllegung von privaten Leitungen	Art. 25 Muss auf Verlangen des Gebäudeeigentümers der Zähler ausgebaut werden, (Gebäudeabbruch, nicht mehr bewohnte Liegenschaft etc.) wird die private Leitung von der WVR zu Lasten des Eigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgaben.
Haftung	Art. 26 Die WVR übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Eintritt (undichte Hauseiführungen, Schutzrohren etc.) von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen könnten.
<u>IV. Hausinstallationen</u>	
Definition	Art. 27 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Haupthahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.
Kostentragung	Art. 28 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Wasserbehandlungsanlagen, Druckreduzierventile Sicherheitsventile etc.) trägt der Gebäudeeigentümer.
Ausführung	Art. 29 ¹ Die Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Installationen sind nach den „Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) zu erstellen. ² Es sollen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. ³ Zur Sicherung eines genügenden Drucks können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau einer Druckerhöhungsanlage).
Einrichtungen	Art. 30 ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten (auch Privatwasser) oder das Eindringen von andern Stoffen in die Hausanschlussleitung ausgeschlossen sind. Die WVR kann den Einbau von Systemtrenngräten oder dergleichen verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³ Der Anschluss und der Betrieb von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann für solche Anlagen besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zugelassen werden.

⁵ Wassermotoren und WC-Direktspülungen sind nicht gestattet.

⁶ Die WVR ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme selbst oder unter Beizug eines Experten zu prüfen (Installationskontrolle). Die WVR übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 31

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Apparate muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVR festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVR berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Der Bezüger haftet gegenüber der WVR für alle Schäden, die durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht werden (Verschmutzung, Leitungsnetz, etc.).

Der Bezüger ist insbesondere verpflichtet, der WVR Störungen jeder Art, insbesondere Wasserverluste bei der Zuleitung oder Geräusche, welche Leitungsbrüche vermuten lassen, unverzüglich zu melden.

Art. 32

Betriebskontrollen/ Zählerablesung

Die Kunden sind verpflichtet, der WVR Zutritt zu ihren privaten Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ablesung, Auswechslung der Wasserzähler oder zur Kontrolle der Installationen der Wasserversorgung notwendig ist.

V. Wasserzähler

Art. 33

Einbau

¹ Die WVR baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVR und wird von ihr unterhalten. Die WVR bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hausanschlussleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVR bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Anschlussleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben muss unmittelbar vor und nach dem Zähler ein Abstellhahn vorhanden sein, so dass ein rasches Auswechseln gewährleistet ist.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WVR gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Der Standort des Zählers ist im Einvernehmen mit der WVR festzulegen und muss so gewählt werden, dass die Ablesung jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel möglich ist. Falls die elektrische Messung in einem Fassadenkasten oder in einem zentralen Raum installiert ist, wird für die Wasserzählung eine Fernmessung verlangt. Ein entsprechendes Leerrohr ist zu Lasten des Bezügers zur elektrischen Messstelle zu verlegen.

⁶ Der Zähler muss frostsicher untergebracht und vor Beschädigung geschützt sein.

⁷ Schächte zur Unterbringung von Wasserzählern sind nur zulässig, wenn aus technischen Gründen eine andere Unterbringung nicht möglich ist (bewilligungspflichtig durch WVR).

Grösse und Standort des Schachtes werden von der WVR bestimmt und sind so zu wählen, dass die Ablesung und Auswechslung des Zählers ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Für in Schächten untergebrachte Zähler ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche dem Mehraufwand für das Ablesen entspricht, oder der Bezüger verlegt zu seinen Lasten ein Leerrohr zur elektrischen Messstelle, damit eine Fernmessung für den Wasserzähler eingerichtet werden kann (gemäss Reglement zur Finanzierung der Wasser und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach).

**Wasserzähler für
besondere Zwecke**

Art. 34

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, temporäre Wasserabgabe usw.) erfolgt über Wasserzähler; Montage- und Unterhaltskosten trägt der Kunde.

² Bauwasseranschlüsse an Hydranten sind nur in Ausnahmefällen und nur ganz kurzfristig und nur über Zähler zulässig. Die Bewilligung hierzu erteilt die WVR.

³ Der Bezüger haftet gegenüber der WVR für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Bedienung, unrichtige Handhabung oder Vernachlässigung verursacht (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschaden, Druckschläge, Frostschäden, Leitungsschäden etc.).

Art. 35

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WVR. Die Wasserversorgung kann die Änderung der Ableseperioden anordnen.

² In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der WVR zu melden.

Art. 36

Schäden; Behebung

Schäden am Zähler sind der WVR unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Sachbeschädigungen, Frostschäden, etc.) haftet der Kunde. Die WVR haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVR bezeichneten Personen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Art. 37

Revision

Die WVR lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVR die Prüf- und Revisionskosten. Im andern Falle hat der Kunde für die Prüfkosten aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn dessen Messfehler grösser als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung ist.

Art. 38

**Defekter Zähler;
Verrechnung des
Wasserverbrauchs**

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Ungenauigkeit nachgewiesen, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der Wasserversorgung

Art. 39

Anschlusspflicht

¹ Innerhalb des Baugebiets müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVR angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die privaten Wasserversorgungsanlagen den trinkwasserhygienischen Anforderungen entsprechen und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

² Für die Erstellung sowie für die Abänderung von Zuleitungen ist vor Baubeginn eine Anschlussbewilligung einzuholen.

Art. 40

Meldepflicht und Handänderungen

Hand- und Adressänderungen sind der WVR frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Art. 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden sowie mit Dritten abzuschliessen. Er ist ferner berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb der Abgabenregelung abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WVR pflichtgemäss wahrzunehmen.

Art. 42

Wasserverlust

Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen oder Apparate zurückzuführen sind, geben dem Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches. (Wassergebühren, Abwassergebühren etc.) Es zählt die Eigenverantwortung jedes Gebäudeeigentümers.

Art. 43

Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVR ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

² Nicht bewilligte Bezüge werden gemäss § 26 des Reglements zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach AG geahndet.

Der Benutzer haftet gegenüber der WVR und Dritten für allfällige Schäden (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschäden, Druckschläge, Frostschäden, Leitungsschäden etc.).

Besonderer Wasserbezug

Art. 44

¹ Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Klima-, und Kühlanlagen, Wassermotoren, Injektoren, Zier- und Schwimmbassins, öffentliche Brunnen etc. bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVR.

² Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere temporäre Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die WVR. Der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WVR zulässig.

³ Das Auffüllen eines Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt ist der WVR vorgängig zu melden.

Art. 45

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVR gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVR sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers in den Anlagen der WVR in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserpreises.

Art. 46

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu unterlassen.

² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen und Massnahmen erlassen.

Art. 47

Betriebseinschränkungen und Liefersperr

¹ Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVR kann diese die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Situationen soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten, ausgenommen für Brandfälle vor. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen und Apparaten sowie Kunden, die auf eine möglichst ununterbrochene Versorgung angewiesen sind, (Coiffeure, Zahnärzte, Restaurant, Hotel, Betriebe,

Aquarium etc.) müssen auf ihre Kosten die geeigneten Massnahmen treffen bzw. veranlassen, damit sie im Falle von Betriebseinschränkungen und/oder –unterbrüchen keinen Schaden erleiden; eine Schadenersatzpflicht der WVR besteht nicht.

² Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflichten nicht nach, ist die WV berechtigt, die Wasserabgabe zur Liegenschaft einzustellen. Die Wasserabgabe erfolgt danach über einen provisorischen Wasserbezugsort im Holprinzip oder durch eingeschränkte Versorgung (Hydrant, externer Wasserbezug, etc.).

³ Verstopfungen an internen Installationen und Mischanlagen (Hahnenausläufe, Mischarmaturen, Duschen, etc.) als Folge von Wasserunterbrüchen (unvorhergesehene, wie angemeldete Unterbrüche etc.) müssen auf eigene Kosten wieder Instand gestellt werden.

Art. 48

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung der WVR sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen.

VIII. Bewilligungsverfahren

Art. 49

Anschlussgesuche

¹ Einer Anschlussbewilligung an das Versorgungsnetz der WVR bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Die Änderung einer bestehenden Hausanschlussleitung
- Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches zur Folge hat.

² Bei Neu- und Umbauten sind die Anschlussgesuche Bestandteil des jeweiligen Baugesuches.

Planunterlagen

Art. 50

¹ Dem Anschlussgesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen: (Fehlerhaft eingereichte Bau- und Anschlussgesuche werden erst nach einreichen der Fehlenden Unterlagen behandelt.)

- Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1000
- Kellergrundriss 1 : 50 oder 1 : 100
- Schnitt 1 : 50 oder 1 : 100
- Auflagen der Brandschutzversicherung der Aargauischen Gebäudeversicherung (Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkleranlagen, etc.).
- Angaben über die Gesamtgeschossflächen (Berechnung gemäss § 18 Abs. 2 des Reglements zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach AG).

² Müssen Hausanschlussleitungen in Kantonsstrassen eingelegt werden, so ist nach der definitiven Festlegung des Leitungstrassées durch die WVR, dem zuständigen Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) durch die Bauherrschaft einzureichen.

³ Die von der WVR festgelegten Leitungsführungen ab den Netzanschlusspunkten (öffentlichen Leitungen) sowie der Ort der Leitungseinführung in das Gebäude dürfen nur mit Zustimmung der WVR geändert werden.

Art. 51

Anschlussbewilligung

¹ Mit den Leitungsbauarbeiten darf erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Anschlussbewilligung begonnen werden.

² Mit der Bewilligung des Anschlusses wird der Gesuchsteller Kunde der WVR und anerkennt dadurch den Inhalt dieses Reglementes sowie des Reglements zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen der Gemeinde Reinach AG.

³ Die erteilte Bewilligung wird ungültig, wenn nicht innert zweier Jahre mit der Ausführung (Aushubarbeiten) begonnen wird.

IX. Straf-, Überganges- und Schlussbestimmungen

Art. 52

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Technische Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

**Übergangs-
Bestimmungen**

Art. 53

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglements beurteilt.

Art. 54

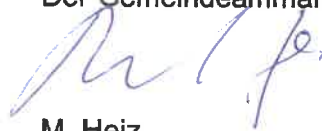
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1973 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Erlasse.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 12. Februar 2018

GEMEINDERAT REINACH AG

Der Gemeindeammann:



M. Heiz

Der Gemeindeschreiber:



P. Walz